

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der protokollierten Firma GREENoneTEC Solarindustrie GmbH,

Energieplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan

1. ALLGEMEINES

Für unsere sämtlichen Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen, deren Geltung mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung (Auftrag) vom Auftragnehmer anerkannt wird (in der Folge wird das Wort "Bestellung" für die Wortfolge "Bestellung und/oder Auftrag" verwendet).

Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftragnehmers entfalten keine Rechtswirksamkeit.

2. BESTELLUNGEN

Ungeachtet uns zugangener Angebote - die stets kostenfrei sind - kommt eine Vertragsbeziehung mit dem Inhalt unserer schriftlichen, elektronischen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellung unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen zu Stande.

Mündliche (auch fernmündliche) Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art sind für uns ausschließlich dann rechtsverbindlich, wenn wir sie schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax bestätigen.

Als Bestelldatum gilt der Tag unserer schriftlichen Bestellung oder aber – in vorstehenden Fällen – jener unserer schriftlichen Bestätigung.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Unsere Bestellungen sind von unserem Auftragnehmer innerhalb gesondert vereinbarter Frist, sonst aber spätestens binnen 48 Stunden ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Abweichungen infolge schriftlicher Bestätigung – mit Ausnahme der Verweisung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen jedweder Art – gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb von 14 Tagen der abweichenden Auftragsbestätigung schriftlich widersprechen.

Die vorbehaltlose Warenannahme innerhalb dieser Widerspruchsfrist gilt nicht als solche Zustimmung.

Langt die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht bei uns ein, sind wir an unsere Bestellungen nicht mehr gebunden und können die darauf basierende Lieferung bzw. deren Annahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Angenommene Lieferungen innerhalb der Bestätigungsfrist ohne fristgerechtem Widerspruch bewirken das Zustandekommen der Vertragsbeziehung unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Durch die Bestätigung bzw. vorbehaltlose Ausführung unserer Bestellung garantiert unser Auftragnehmer die sach- und fachgerechte Ausführung unserer Bestellung.

4. LIEFERFRIST/VERZUG/RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE

Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Bestelltag zu laufen; ist keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.

Im Falle drohenden Liefer- oder Leistungsverzuges sind wir unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Verzuges sowie der Gründe desselben unverzüglich schriftlich zu verständigen. Lieferungen und/oder Leistungen außerhalb der vereinbarten Lieferfrist sind nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung gestattet. Diesfalls verlängern sich Zahlungsbedingungen und –modalitäten ohne weitere Korrespondenz um die Dauer des Verzuges.

Bei Verzug mit Lieferung (Leistung) und/oder bei vertragswidriger Lieferung (Leistung) ohne unsere ausdrückliche Zustimmung sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl eine Nachfrist zu setzen. Im Falle der Nachfristsetzung sind wir berechtigt, bei frucht-

losem Verstreichen derselben auf Kosten unseres säumigen Auftragnehmers Ersatzlieferungen zu beziehen.

Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn über das Vermögen unseres Auftragnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, ein diesbezügliches Eröffnungsverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde.

Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 2 % des Gesamtauftragswertes für jede begonnene Woche bis zum Höchstausmaß von 20 % zu begehren und diese Vertragsstrafe aufrechnungsweise in Form eines Abzuges anlässlich der Bezahlung der verspätet erfolgten Lieferung geltend zu machen; dies ungeachtet der Annahme verspäteter Lieferungen und/oder Leistungen.

Diese Rechte stehen uns auch für den Fall zu, dass unser Auftragnehmer unverschuldet an der rechtzeitigen Lieferung und/oder Leistung gehindert ist, es sei denn, der Verzug ist auf höhere Gewalt zurückzuführen und unser Auftragnehmer hat uns innerhalb der Liefer- bzw. Leistungsfrist bzw. unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses den Verzug und die diesbezüglichen Umstände unverzüglich schriftlich angezeigt.

5. VERSAND/VERSICHERUNG

Die Lieferung (Leistung) sowie der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen an den von uns bestimmten Erfüllungsort auf Kosten und Gefahr unseres Auftragnehmers. Die Lieferung ist auf Kosten unseres Auftragnehmers ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art von diesem zu versichern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine transportsichere Verpackung der Ware Sorge zu tragen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Versandpapiere sind mit einem deutlichen Hinweis zur einwandfreien Identifizierung auszustatten, wobei insbesondere auf den Gegenstand der Lieferung mittels Bestellnummer bzw. Artikelbezeichnung und den Namen des Bestellers (der Bestellerin) hinzuweisen ist.

Allenfalls im Zusammenhang stehende Mehraufwendungen können nicht an uns weiter verrechnet werden, sondern sind durch Bezahlung des (vereinbarten) Preises im Sinne Punkt 9. abgegolten.

Die Übernahme gelieferter Waren obliegt einem von uns hiezu befugten Dienstnehmer oder bevollmächtigten Dritten. Die Übernahme erfolgt quantitativ bei Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung der Ware. Wurde als Erfüllungsort unsere Geschäftsanschrift vereinbart, erfolgt die Warenannahme ausnahmslos Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei Lieferung von Anlagen und/oder technischen Geräten, welche von dritter Seite zu montieren sind, sind die notwendigen Montagepläne gleichzeitig mit Ablieferung der Ware zu übergeben. Kennzeichnungen der Ware aber auch der Verpackung sind ausnahmslos in deutscher Sprache anzubringen; Bedienungsvorschriften und –anleitungen sind ausnahmslos in deutscher Sprache zu verfassen.

Für den Fall, dass von unserer Bestellung Waren umfasst sind, auf die die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Gefahrgutvorschriften Anwendung finden, verpflichtet sich der Lieferant durch Annahme der Bestellung zur vollinhaltlichen Einhaltung der bezughabenden Vorschriften und hält uns im Falle der Verletzung für sämtliche Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Vorschriften ergeben, vollinhaltlich schad- und klaglos. Unabhängig von ausbedungenen Lieferkonditionen verpflichtet sich der Lieferant unaufgefordert und rechtzeitig vor Versand der Ware, das entsprechende Gefahrgut-Zertifikat firmenmäßig gefertigt an uns zu übermitteln. Ein weiteres, firmenmäßig gefertigtes Exemplar des Zertifikates hat die Ware zu begleiten.

6. GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung durch einen von uns befugten Dienstnehmer oder hiezu bevollmächtigten Dritten. Der Gefahren Eintritt anlässlich der Übernahme geht ausschließlich zu Lasten unseres Auftragnehmers. Auf die Einhaltung der Untersuchungs- bzw. Rügeobliegenheit im Sinne § 377 f UGB wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich verzichtet.

7. GEWÄHRLEISTUNG/GARANTIE

Lieferungen und Leistungen unseres Auftragnehmers haben den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Unser Auftragnehmer garantiert ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist, die mangels anderslautender, ausdrücklicher (schriftlicher) Vereinbarung 10 Jahre beträgt. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist nach Austausch und/oder Verbesserung der beanstandeten Ware (Leistung) von Neuem zu laufen.

Unser Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge; vorbehaltlose Zahlungen durch uns gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

Unbeschadet anderslautender Vereinbarungen beginnt die Gewährleistungsfrist nicht vor Inbetriebnahme und/oder Verwendung der Lieferung/Leistung, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Gefahrenübergang gemäß Punkt 6. zu laufen.

8. SCHADENERSATZ/PRODUKTHAFTUNG

Mangels ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung von Haftungsausschlüssen bzw. der Verpflichtung zur Überbindung derselben, stehen uns Schadenersatz- und/oder Regressansprüche ebenso wie sämtliche Ansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ungeschmälert zu. Unser Auftragnehmer verpflichtet sich zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall zum Rückruf fehlerhafter Waren auf seine Kosten. Ist der Rückruf durch uns vorzunehmen, wozu wir bei Gefahr in Verzug stets berechtigt sind, haftet unser Auftragnehmer für sämtliche Aufwendungen/Kosten aus und im Zusammenhang mit der Rückrufaktion.

Für den Fall, dass die gelieferte Ware fehlerhaft ist und wir deshalb in Anspruch genommen werden, hält uns unser Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos. Hievon umfasst und vom Auftragnehmer zu ersetzen sind insbesondere Mängelfolgeschäden jedweder Art, Austauschkosten sowie Kosten für die Beiziehung Dritter (Sachverständige, Rechtsvertreter).

9. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Sämtliche gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere Patentrechte, gelten mit dem vereinbarten Preis so weit mitabgegolten, als deren Erwerb zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.

Die kostenlose Nutzung von Erfindungen unseres Auftragnehmers nach Durchführung unseres Auftrages gilt ausdrücklich als vereinbart; soweit Lizenzen erforderlich sind, wird diese unser Auftragnehmer auf seine Kosten beschaffen.

Unser Auftragnehmer verpflichtet sich, uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung und/oder Leistung vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Unser Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet; an sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, aber auch an jedweden Unterlagen sowie mitgeteilten Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Allfällige Unterlieferanten und Subunternehmer sind entsprechend schriftlich zu verpflichten, wobei - wie für den Auftragnehmer selbst - die Geheimhaltungsverpflichtung auch nach Abwicklung des konkreten Auftrages erhalten bleibt.

Unser Auftragnehmer verpflichtet sich, uns im Falle von ihm erkannten Schutzrechts- bzw. Geheimhaltungsverletzungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

10. PREIS/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/RECHNUNGSLEGUNG

Sämtliche Preise sind unveränderlich, dies insbesondere unter Berücksichtigung des Punktes 5. dieser Bedingungen.

Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt; ansonsten sind Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bedingungswidrige Rechnungen setzen Zahlungsfristen nicht in Gang.

Im Falle der Legung von Teilrechnungen sind wir zum Abzug des Skontos im Rahmen der Schlussrechnung auch dann berechtigt, wenn die Bezahlung der Teilrechnungen außerhalb der Skontofrist erfolgte. Im Falle vorzeitiger Lieferung und Rechnungslegung sind die vereinbarten Termine für Skonto- und Zahlungsfrist maßgeblich.

Skonto- und Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn unser Überweisungsauftrag fristgerecht an die für uns überweisende Stelle gelangt. Die Rechnungslegung hat ausnahmslos zu Handen unserer Geschäftsführung oder aber einen hiezu bevollmächtigten Dienstnehmer zu erfolgen. Im Falle der Angabe einer Rechnungsanschrift anlässlich unserer Bestellung ist ausschließlich diese maßgeblich.

11. ZESSION/AUFRECHNUNG/VETRAGSÜBERNAHME/EIGENTUM

Die Abtretung, Verpfändung oder die sonstige Übertragung von gegen uns gerichteten Forderungen an Dritte ist ausschließlich dann zulässig, wenn sie uns unverzüglich mittels eingeschriebener Briefsendung – für jede einzelne Forderung gesondert – bekanntgegeben werden. Eine Forderungsübertragung ohne unsere ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung berechtigt uns zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

Bestellungen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung – im gesetzlichen Umfang zu.

Die an uns gelieferte Ware ist frei von Rechten Dritter (Pfandrechte, Vorbehaltseigentum ...) und geht nach Übergabe in unser uneingeschränktes Eigentum über. Wir sind zur Weiterveräußerung ohne jedwede Beschränkung auch vor vollständiger Bezahlung ausdrücklich ermächtigt.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen unserer Bestellung oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

13. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND/ANZUWENDENDEN RECHT

Sofern nicht ausdrücklich Anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt als Erfüllungsort der Sitz unserer Gesellschaft.

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich unser Vertragspartner, auch einer anderen Sprache bedient, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit unserer Bestellung und/oder der darauf folgenden Lieferung, insbesondere auch Streitigkeiten hinsichtlich des Zustandekommens des Auftragsverhältnisses selbst, gilt die Zuständigkeit des sachlich für Klagenfurt in Betracht kommenden Gerichtes als Wahlgerichtsstand vereinbart.

Bei Rechtsstreitigkeiten vorstehender Art ist österreichisches, materielles Recht - mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) - anzuwenden.

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung dieses Dokuments akzeptiert.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel